

| | | | |
|---------------------------|--|---------------------|---|
| Anmerkung zu: | OLG Köln 20. Zivilsenat, Urteil vom 10.05.2013 - 20 U 30/11 | Quelle: |  |
| Autor: | Dr. Markus Jacob, RA und Lehrbeauftragter für Versicherungsrecht | Fundstelle: | jurisPR-VersR 9/2013 Anm. 5 |
| Erscheinungsdatum: | 10.09.2013 | Herausgeber: | Prof. Dr. Peter Schimikowski, Fachhochschule Köln |

Invaliditätsfeststellung durch Gerichtssachverständigen; Beweislast einer Bewusstseinsstörung bei Zugeständnis in der Unfallanzeige

Orientierungssatz zur Anmerkung

Die Feststellungen zum Eintritt sowie zum Umfang einer Invalidität sind regelmäßig durch einen gerichtlich bestellten Sachverständigen zu treffen. Ob früherer Angaben des Versicherten zum Vorliegen einer Bewusstseinsstörung eine Beweislastumkehr zugunsten des Versicherers zur Folge hat, kann dahinstehen, wenn dem Versicherungsnehmer der Gegenbeweis gelingt.

A. Problemstellung

Wesentliche Voraussetzungen für Leistungsansprüche aus einer privaten Unfallversicherung sind

- der Eintritt eines Unfalls,
- eine unfallbedingte Invalidität,
- das Nichteingreifen von Ausschlussstatbeständen.

Die gängigen Unfallversicherungsbedingungen geben genau diese Prüfungsreihenfolge vor, so dass der Rechtsanwender nur im Falle der Bejahung der jeweiligen Leistungsvoraussetzung zur nächsten Prüfungsstufe gelangt. Dies wird in der Praxis häufig nicht hinreichend beachtet (vgl. etwa Jacob, RuS 2013, 37 zur vorrangigen Prüfung des Vorliegens einer ärztlichen Invaliditätsfeststellung gegenüber einer Beweisaufnahme zur Invalidität).

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Im Anschluss an die Montage von Winterreifen an seinem PKW wollte der Kläger die abmontierten Sommerreifen in den Keller bringen. Nachdem er diese zur Kellertür getragen und dort abgelegt hatte, fühlte er sich erschöpft und musste sich einige Minuten ausruhen. Sodann nahm er einen Reifen und trug diesen die Kellertreppe hinab. Dabei verlor er das Gleichgewicht und stieß mit dem Knie an die Spitze einer Treppenstufe. Im Zuge des Rechtsstreits hat der Kläger darüber hinaus geltend gemacht, er sei vor dem Auftreffen mit dem Knie auf der Treppenkante mit diesem umgeknickt bzw. habe es sich verdreht.

Die in der Unfall-Schadensanzeige gestellte Frage, ob der Unfall auf eine vorher eingetretene Bewusstseinsstörung zurückzuführen ist, war mit „ja“ beantwortet worden mit dem Zusatz „schwarz vor Augen“.

Das Landgericht hatte die Klage auf der Grundlage der von der beklagten Versicherung vorprozessual eingeholten Gutachten, denen zufolge keine unfallbedingte Invalidität eingetreten sei, abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat demgegenüber umfänglich Beweis sowohl über den Unfallhergang als auch über die Frage der unfallbedingten Invalidität erhoben.

Im Anschluss daran verneint das OLG Köln das Vorliegen eines Leistungsausschlusses infolge einer Geistes- oder Bewusstseinsstörungen. Zwar sei in der Unfall-Schadensanzeige angegeben gewesen, dass dem Kläger schwarz vor Augen geworden sei, womit die Voraussetzungen einer Bewusstseinsstörung erfüllt gewesen seien. Allerdings hätte aufgrund von Sprachschwierigkeiten nicht der Kläger selbst, sondern die Arzthelferin des ihn behandelnden Orthopäden die Anzeige für ihn ausgefüllt, welche infolge eines Missverständnisses die Frage nach dem Vorliegen einer Bewusstseinsstörung fälschlicherweise bejaht hätte.

Sodann prüft das OLG Köln das Vorliegen eines Unfallereignisses, das infolge des Aufpralls des linken Knies auf die Treppenstufe im Sinne eines von außen auf den Körper des Klägers einwirkenden

Ereignisses eingetreten war. Soweit der Kläger darüber hinaus geltend gemacht hat, sich das Knie verdreht zu haben, verneint das Oberlandesgericht das Vorliegen eines bedingungsgemäßen Unfalls.

Im Ergebnis verneint das OLG Köln einen Anspruch auf eine Invaliditätsleistung, da der Unfall nicht zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit des Klägers geführt habe. Dabei stützt sich das Oberlandesgericht auf das eingeholte Sachverständigengutachten und die dortigen Ausführungen zu mannigfaltigen degenerativen Vorschädigungen.

C. Kontext der Entscheidung

Auffällig ist zunächst, dass das OLG Köln ohne Not von der bedingungsgemäßen Prüfungsabfolge abgewichen ist und eine umfangreiche Zeugeneinvernahme zur Frage der Bewusstseinsstörung vorgenommen hat. Relationstechnisch korrekt wäre demgegenüber – nach Bejahung eines Unfalls – die Prüfung einer infolge des Unfalls eingetretenen Invalidität gewesen. Da der Klageanspruch hieran bereits scheiterte, erübrigten sich Ausführungen zur möglichen Leistungsfreiheit wegen Bewusstseinsstörung.

Im Zuge der dennoch erfolgten Prüfung hat das OLG Köln die Frage aufgeworfen, ob sich aus der klägerseitigen Angabe in der Schadensanzeige, ihm sei schwarz vor Augen geworden, eine Beweislastumkehr zugunsten des Versicherers ergebe, diese im Ergebnis jedoch dahingestellt sein lassen, da dem Kläger jedenfalls der Gegenbeweis gelungen sei. Insofern geht das Oberlandesgericht im Ansatz zutreffend davon aus, dass der Versicherer für den Eintritt einer Bewusstseinsstörung darlegungs- und beweisbelastet ist (BGH, Ur. v. 25.06.1986 - IVa ZR 219/84 - VersR 1986, 803). Da häufig nur der Versicherte die Einzelheiten des Unfallhergangs kennt, muss dieser im Rahmen der ihn treffenden sekundären Darlegungslast Angaben zum Auslöser des Unfallereignisses machen. Insofern ist nicht selten zu beobachten, dass im Zuge der Schadensregulierung oder eines Rechtsstreits erfolgte Unfallschilderungen voneinander abweichen, insbesondere wenn der Versicherungsnehmer im Zeitpunkt der späteren Sachverhaltsdarlegung bereits anwaltlich beraten war (vgl. etwa OLG Naumburg, Ur. v. 19.04.2012 - 4 U 37/10 - VersR 2013, 229; OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 28.12.2010 - 7 U 102/10 - RuS 2011, 173). Allerdings ist der Versicherungsnehmer nicht gehindert, sein Vorbringen zu ändern, so dass hieraus weder die Unbeachtlichkeit des neuen Vortrags noch eine Beweislastumkehr folgt. Vielmehr kann sein divergierender Sachvortrag nur im Rahmen der Beweiswürdigung berücksichtigt werden (BGH, Beschl. v. 21.07.2011 - IV ZR 216/09 - VersR 2011, 1384).

Im Rahmen der Prüfung eines Invaliditätseintritts ist das OLG Köln dem Landgericht, welches den Rechtsstreit allein auf der Grundlage eines vorprozessual eingeholte Gutachtens entschieden hatte, nicht gefolgt, sondern hat selbst ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben. Dies erscheint häufig – insbesondere, wenn das vorprozessual eingeholte Gutachten von einem anerkannten Spezialisten erstellt wurde – überflüssig, entspricht jedoch den Grundregeln des Zivilprozessrechts, da es sich bei Privatgutachten um (qualifizierten) Parteivortrag handelt, nicht aber um eines der in der ZPO enumerativ aufgezählten Beweismittel (BGH, Beschl. v. 22.04.2009 - IV ZR 328/07 - VersR 2009, 920; OLG Frankfurt/M., Ur. v. 20.06.2007 - 7 U 21/07 - VersR 2008, 248). Demzufolge darf sich das Gericht im Rahmen seiner Entscheidungsfindung grundsätzlich nicht allein auf vorgelegte Privatgutachten stützen, sofern dessen Richtigkeit von der Gegenpartei hinreichend qualifiziert bestritten wird (BGH, Ur. v. 16.07.2003 - IV ZR 310/02 - VersR 2003, 1165; OLG Köln, Ur. v. 28.07.2004 - 5 U 2/04 - VersR 2005, 679; zu den Voraussetzungen eines hinreichend qualifizierten Bestreitens vgl. Jacob, Ziff. 2.1 AUB 2010 Rn. 160 i.V.m. Rn. 144 f.). Nur ausnahmsweise kann etwas anderes gelten, wenn nämlich beide Seiten der Verwertung des Privatgutachtens als Sachverständigenbeweis zustimmen (BGH, Ur. v. 11.05.1993 - VI ZR 243/92 - VersR 1993, 899) oder das Gericht aufgrund eigener besonderer Sachkunde das Privatgutachten selbst kritisch überprüfen und für zweifelsfrei richtig befinden kann (BGH, Beschl. v. 21.11.2007 - IV ZR 129/05 - VersR 2008, 382; OLG Frankfurt/M., Ur. v. 20.06.2007 - 7 U 21/07 - VersR 2008, 248).

D. Auswirkungen für die Praxis

Zur Frage der Beweiserhebung mittels Sachverständigengutachten reiht sich das Urteil nahtlos in die herrschende Rechtsprechung ein. Diskussionsstoff könnte demgegenüber die Überlegung bieten, ob sich aus einem zunächst erfolgten Zugeständnis des Versicherten hinsichtlich der Voraussetzungen eines Ausschlussstatbestands eine Beweislastumkehr zugunsten des Versicherers ergeben kann.